

Protokollauszug vom

14.05.2025

Departement Schule und Sport / Sportamt:

Projekt-Nr. 5013000, Fussballanlage Schützenwiese, Sanierung Trainingsfeld (Naturrasen) und Beleuchtung: Gebundeneerklärung von 878'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/76

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Sanierung des Trainingsfeldes auf der Fussballanlage Schützenwiese im Gesamtbetrag von rund 878'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5013000, belastet.
2. Das Departement Schule und Sport (Sportamt) wird beauftragt beim Kanton ein Gesuch um Unterstützung aus dem Sportfonds sowie Unterstützungsbeiträge aus weiteren Fördergefässen zu beantragen.
3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau; Departement Schule und Sport, Sportamt, Departementsstab, Finanzen; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Naturrasen-Trainingsplatz auf der Sportanlage Schützenwiese hat das Ende seines Lebenszyklus überschritten und befindet sich in sehr schlechtem Zustand. Durch die langjährige Nutzung und Pflege ist der Boden stark verdichtet, was die natürliche Regeneration des Rasens erschwert. Bei schlechtem Wetter bilden sich Wasseransammlungen auf dem Rasen, was dazu führt, dass der Platz gar nicht mehr genutzt werden kann. Der Naturrasenplatz neben dem Stadion Schützenwiese wird aufgrund seiner nicht-ligatauglichen Masse (zu kurz), ausschliesslich als Trainingsplatz genutzt.

Der Trainingsplatz wird mit rund 30 Trainingsstunden pro Woche sehr intensiv genutzt, was die Abnutzung weiter verstärkt und die Qualität negativ beeinträchtigt. Diese hohe Beanspruchung erfordert eine nachhaltige und langfristige Lösung, um den Anforderungen des Fussballbetriebs gerecht zu werden. Im Zuge der Erneuerung des Naturrasenplatzes fürs Training wird auch die Beleuchtung modernisiert. Für die bisherige Beleuchtung mittels Halogen-Metall dampflampen sind künftig keine Ersatzbeschaffungen mehr möglich.

Abgrenzung zur Gesamterneuerung der Stadioninfrastruktur

Die Sanierung des Trainingsplatzes und dessen Beleuchtung muss unabhängig von der Gesamterneuerung der Stadioninfrastruktur auf der Parzelle Schützenwiese umgesetzt werden. Der Stadtrat hatte 2024 beschlossen, die Gesamterneuerung der Infrastruktur in zwei Teilprojekten umzusetzen (vgl. Medienmitteilung vom 25.9.2024 «Parzelle Schützenwiese: Erneuerung des Stadions und langfristige Quartierentwicklung»). Im ersten Teilprojekt «Ersatzneubau Stirntribünen» werden die beiden Stirntribünen (Sektoren B und D) erneuert. Für dieses Teilprojekt hat das Stadtparlament einen Projektierungskredit freigegeben (Parl-Nr. 2024.80).

Mit dem zweiten Teilprojekt «Entwicklung Parzelle Schützenwiese» soll eine langfristig gedachte, sinnvolle Lösung für das Areal entwickelt werden. Dabei werden die Bedürfnisse von Sport, Schule/Kindergarten, Betreuungseinrichtungen, Quartierentwicklung, Sicherheit, Verkehr und Wärmeversorgung berücksichtigt. Zu diesem Projektperimeter gehört auch der sanierungsbedürftige Trainingsplatz. Aktuell werden die Grundlagen für einen Architekturwettbewerb und einen Projektierungskredit erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass mit einer Umsetzung nicht vor 2031 begonnen werden kann. Die Sanierung des Trainingsplatzes kann nicht bis dahin aufgeschoben werden.

2. Projekt

Die Sanierung des Naturrasen-Trainingsplatzes und dessen Beleuchtung ist ein notwendiges Projekt, das sowohl ökologische als auch ökonomische Vorteile bietet. Der neue Rasen und die

Drainagen tragen zu einer nachhaltigen und sicheren Nutzung der Sportanlage bei und verbessern gleichzeitig die Nutzungsbedingungen erheblich. Es ist davon auszugehen, dass der sanierte Naturrasen eine Lebensdauer von acht bis zehn Jahre hat.

2.1 Naturrasen

Um eine optimale Grundlage für den neuen Rasen zu schaffen, wird die Rasentragschicht analysiert und bei Bedarf verbessert. Ziel ist, eine bessere Belüftung des Bodens zu erreichen, wodurch Wasser und Nährstoffe effizienter aufgenommen werden können. Damit sollen optimale Bedingungen für die Nutzung, Pflege und Langlebigkeit des Naturrasens geschaffen werden.

Zur Sicherstellung einer optimalen Entwässerung des Rasenplatzes werden Drainageleitungen verlegt. Diese Drainagesysteme verhindern Staunässe und sorgen dafür, dass überschüssiges Wasser schnell abfliessen kann. Damit wird erreicht, dass der Rasen auch bei Regenwetter in einem guten Zustand bleibt, beispielbar ist und die Wurzeln nicht verfaulen. Vorabklärungen haben ergeben, dass unklar ist, ob der Trainingsplatz bereits über Drainageleitungen verfügt oder nicht, weil diese in alten Plänen teilweise eingezeichnet sind. Klar ist, dass falls vorhandene Drainageleitungen gefunden werden, diese nicht funktionstauglich sind. Aufgrund dieser Tatsache wurde im Budget die Reserve für Unvorhergesehenes auf rund 10 Prozent festgelegt.

Im Anschluss wird ein Rollrasen gemäss den DIN-Normen verlegt. Dieser Rasen wird mit grösster Sorgfalt verlegt, um eine gleichmässige und belastbare Oberfläche zu garantieren, die den intensiven Anforderungen des Fussballbetriebs standhält. Die Einhaltung der DIN-Normen gewährleistet eine hohe Qualität des neuen Rasens.

2.2 LED-Beleuchtung

Zusätzlich zum Ersatz des Naturrasen-Trainingsplatzes wird die Beleuchtungsanlage auf neue LED-Scheinwerfer umgerüstet. Die bestehende Beleuchtung mit Halogen-Metall dampflampen ist am Ende ihres Lebenszyklus angelangt und verursacht regelmässig hohe Wartungskosten, insbesondere beim Ersatz der Leuchtmittel. Aufgrund der 2023 in Kraft getretenen Energieeffizienzverordnung (EnEV) werden entsprechende Leuchtmittel künftig nicht mehr verkauft, womit Ersatzbeschaffungen nicht mehr möglich sein werden.

Die LED-Beleuchtung bietet eine bessere Lichtqualität, welche die gleichmässige und punktgenauere Ausleuchtung des Platzes ermöglicht. Weiter werden die Betriebskosten gesenkt, da mit einer erheblichen Reduktion der Energiekosten zu rechnen ist. Durch den verminderten Energieverbrauch leistet die Umrüstung einen Beitrag zu den klimapolitischen Zielen der Stadt Winterthur.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenschätzung vom 24.3.2025. Sie haben eine Genauigkeit von +/- 10 Prozent. Massgebender Stichtag ist der 24.3.2025.

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST / Fr.
Voruntersuchungen	7'000.00
Bauvorbereitung	36'000.00
Demontage und Abbrüche	22'000.00
Erdarbeiten und Geländegestaltung	42'000.00
Werkleitungen, Entwässerung	134'000.00
Foundationsschichten, Abschlüsse, Beläge	20'000.00
Elektroinstallationen und Beleuchtung	150'000.00
Ballfang, Zuschauerabschränkungen	30'000.00
Planieren, Rollrasen, Erstellungspflege	230'000.00
Beregnungsanlage	8'000.00
Honorare und Baunebenkosten	89'000.00
Reserve für Unvorhergesehenes	80'000.00
Erstellungskosten	848'000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	80'000.00
Total Erstellungskosten	928'000.00

Total Erstellungskosten	928'000.00
Abzüglich bereits bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Verfügung vom 22.12.2023	50'000.00
Bruttoinvestition, Total Gebundenerklärung	878'000.00
Abzüglich erwartete Investitionseinnahmen (Sportfonds)	-125'000.00
Nettoinvestition	753'000.00

An den gesamten Erstellungskosten wird sich der Kanton aus dem Sportfonds mit voraussichtlich ca. 15 Prozent beteiligen.

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5013000
Projektbezeichnung	Schützenwiese, Sanierung Platz 2 und Beleuchtung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504041	Projektierung, bewilligt am 22.12.2023	§	50'000.00
504042	Ausführung	§	930'000.00
631065	Sport-Toto-Beiträge		-125'000.00
Gesamtkredit		§	855'000.00

Jahr	Kostenart 504041	Kostenart 504042	Kostenart 631065	Gesamtbetrag
bisher	0.00	0.00	0.00	0.00
2024	50'000.00	0.00	0.00	50'000.00
2025	0.00	800'000.00	-125'000.00	675'000.00
Reserven	0.00	0.00	0.00	0.00
Total	50'000.00	800'000.00	-125'000.00	725'000.00

Die Reserven wurden im Budget 2025 nicht aktualisiert.

Es fallen 2025 folgende Aufwendungen an. Der Kredit ist entsprechend anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
504041	Projektierung, bewilligt am 22.12.2023	§	50'000.00
504042	Ausführung (inkl. Reserven)	§	878'000.00
631065	Sport-Toto-Beiträge		-125'000.00
Gesamtkredit		§	803'000.00

Jahr	Kostenart 504041	Kostenart 504042	Kostenart 631065	Gesamtbetrag
bisher	50'000.00	0.00	0.00	50'000.00
Vorschau 2025	0.00	798'000.00	-125'000.00	673'000.00
Reserven	0.00	80'000.00	0.00	80'000.00
Total	50'000.00	878'000.00	-125'000.00	803'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundeneerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Die Sportanlage Schützenwiese ist im Eigentum der Stadt Winterthur. Die Sanierungsarbeiten müssen auf dem bestehenden Gelände ausgeführt werden.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlicher erheblicher Entscheidungsspielraum besteht nicht: Wie oben dargelegt ist der Zustand des Naturrasens sehr schlecht und eine sichere Benützung ist durch die entstandenen Mängel nicht mehr gewährleistet.

Zeitliche Gebundenheit

Ein zeitlicher erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Umsetzung der geplanten Instandstellungsarbeiten ist zwingend um die Gebrauchsfähigkeit des Trainingsplatzes zu erhalten und kann nicht aufgeschoben werden.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5013000, zu belasten.

5. Termine

Für die Sanierung des Naturrasen-Trainingsplatz und den Ersatz der Beleuchtung ist das Zeitfenster ab Anfang Juni bis Ende August 2025 vorgesehen.

6. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt. Die Bereiche sind vom Departement über das vorliegende Geschäft zu informieren.

Beilagen:

1. Kostenvoranschlag vom 24.3.2025
2. Medienmitteilung